

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/1/12 Ra 2020/07/0060

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.01.2022

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten
L66205 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4
GSLG Krnt 1998 §21 Abs3
GSLG Slbg §20 Abs3
VwGG §34 Abs1
VwRallg

Rechtssatz

Eine im Sinn des § 21 Abs. 3 Krnt GSLG 1998 gegenüber der Agrarbehörde abgegebene - nur unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung der Agrarbehörde rücknehmbare - Erklärung des Einverständnisses mit der Neufeststellung der Anteile hat zur Folge, dass keine stichhaltigen materiellen Gründe mehr gegen die Neubeanteilung vorgebracht werden können, was im Ergebnis einem Rechtsmittelverzicht gleich kommt (vgl. VwGH 26.1.2006, 2004/07/0172; VwGH 29.3.2007, 2006/07/0024). Nichts anderes kann iSd. § 20 Abs. 3 Slbg GSLG für eine gegenüber der Agrarbehörde abgegebene Erklärung, der Neufestsetzung der Anteile zuzustimmen, gelten. Davon ausgehend stand dem Revisionswerber die Geltendmachung von gegen die Neubeanteilung sprechenden Gründen nicht offen. Durch die Zurückweisung eines solchen Rechtsmittels werden jedenfalls keine Rechte des Rechtsmittelwerbers verletzt. Ausgehend von der Bindung an die gegenüber der Agrarbehörde abgegebene Erklärung kann dem gegen den Bescheid erhobenen Rechtsmittel jedenfalls kein Erfolg beschieden sein. Wenn die Behörde bei einer solchen Sachlage mit einer Zurückweisung anstatt einer Abweisung vorgeht, kann darin nur ein Vergreifen im Ausdruck liegen, das den Rechtsmittelwerber nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. VwGH 26.1.2006, 2004/07/0172).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Rechtsgrundsätze
Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020070060.L01

Im RIS seit

10.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at